

## Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

### „Leimengrube“

1. Vereinfachte Änderung

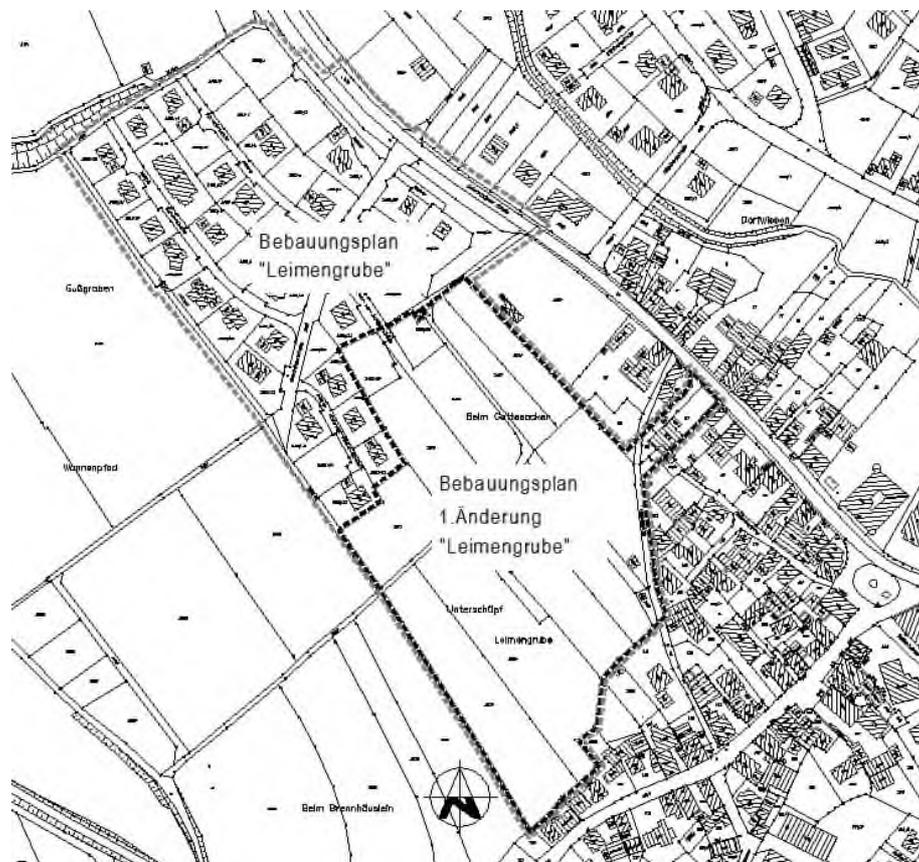
Stadt Boxberg  
Gemarkung Unterschüpf  
Main-Tauber-Kreis

Stand: 24.02.2014/ 20.10.2014

Erstellt von:  
Ingenieurteam Michael Jouaux  
Sachbearbeiter: Christine Jouaux  
Waltersberg 2  
97947 Grünsfeld



Im Auftrag der  
Stadt Boxberg  
Kurfalzstraße 29  
97944 Boxberg



- (P) Planzeichnung im Maßstab 1:500
- (TÄ) Textteil der Änderung
- (T) Textteil des Bebauungsplans "Leimengrube" - Nachrichtliche Übernahme
- (BÄ) Begründung der Änderung
- (A) Anhang mit Abbildungen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>TÄ 1.1 Textteil der Vereinfachten Änderung - Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>4</b>
1.4 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen	4
1.4.1 Gebäudehöhen	4
1.4.2 Festsetzung der Höhenlage	4
1.9.2 Friedhöfe	4
2.1.2 Verkehrsflächen	4
2.1.3 Pflanzbindung in Verkehrsflächen	4
2.1.4 Belange des Umweltschutzes Für die Außen- und Straßenbeleuchtung sind auf den Boden gerichtete	4
<b>TÄ 1.2 Textteil der Vereinfachten Änderung - Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>5</b>
3.7 Anlagen für Niederschlagswasser	5
3.8 Anforderungen an private	5
<b>TÄ 1.3 Textteil der Vereinfachten Änderung – Nachrichtliche Übernahme</b>	<b>5</b>
H 1.3.1 Richtfunktrasse	5
H 1.3.2 Denkmalschutz	5
H 1.3.3 Bodenschutz/Altlasten	6
H 1.3.4 Baugrunduntersuchungen	6
H 1.3.5 Trinkwasserschutz	6
H 1.3.6 Baugrube	6
H 1.3.7 Brauchwasser	6
H 1.3.8 Sonderlandeplatz Unterschüpf	6
H 1.3.9 Pflanzliste	6
H 1.3.10 Planunterlagen	6
H 1.3.11 Bestandteile des Bebauungsplanes	7
H 1.3.12 Dem Bebauungsplan sind beigefügt	7
<b>T Textteil des Bebauungsplans "Leimengrube" - Nachrichtliche Übernahme</b>	<b>8</b>
3.1 äußere Gestalt baulicher Anlagen	10
3.2 Außenanlagen	10
3.3 Dachgestaltung	10
3.5 Einfriedigungen	10
3.5.1	10
3.6 Ordnungswidrigkeiten	10
<b>BÄ Begründung der Änderung des Bebauungsplans</b>	<b>11</b>
B 1.0 Rechtsgrundlage	11
B 1.1 Einleitung	11
B 1.2 Allgemeine Angaben zum Verfahrensträger	11
B 1.3 Allgemeine Angaben zur Stadt Boxberg	11
B 1.4 Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes "Leimengrube"	11
B 1.5 Das Planverfahren	11



B 1.6	Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans	12
B 1.7	Lage und Beschreibung des Planbereiches	12
B 1.8	Räumlicher Geltungsbereich	12
B 1.9	Übergeordnete Planung	13
B 1.9.1	Der Landesentwicklungsplan (LEP)	13
B 1.9.2	Regionalplan Heilbronn-Franken	13
B 1.9.3	Flächennutzungsplan	13
B 1.10	Städtebauliche Erschließung des Vorhabens	14
B 1.11	Begründung der Änderungen der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	14
B 1.11.1	Abstand zum Friedhof ( Ziffer 1.9.2 )	14
B 1.11.2	Verkehrsflächen ( Ziffer 2.1 )	14
B 1.11.3	Pflanzbindung in Verkehrsflächen ( Ziffer 2.1.3 )	14
B 1.11.4	Schaffung zusammenhängender Baufenster ( Ziffer 1.3.1 )	15
B 1.11.5	Anlagen für Niederschlagswasser ( Ziffer Ö 3.6 )	15
B 1.11.6	Anforderungen an private Erschließungsflächen ( Ziffer Ö 3.7 )	15
B 1.12	Belange des Umweltschutzes	15
B 1.12.1	Natur- und Landschaftsschutz	15
B 1.12.2	Weitere Schutzgebiete	15
B 1.12.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	15
B 1.12.4	Immissionsschutz	16
B 1.13	Erschließung	16
B 1.14	Bodenschutz	16
B 1.15	Denkmalschutz	16
B 1.16	Ordnungswidrigkeiten	16
Abbildung 1		17
Abbildung 2		18
Abbildung 3		18
Abbildung 4		19

## TÄ 1.1 Textteil der Vereinfachten Änderung - Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

### Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> )	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
Die Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> )	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
Die Planzeichenverordnung ( <b>PlanZV</b> )	In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Die folgenden Punkte der textlichen, planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Leimengrube“ werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| 1.4   | Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen<br>(§ 16 Abs. 2 BauNVO)                     |   |
| 1.4.1 | Gebäudehöhen<br>(§ 9 Abs.1 Nr.2 mit Abs.3 BauGB und<br>§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)   | Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als Höhendifferenz zwischen der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EGFFH) und dem höchsten Punkt der Dachhaut im Bereich des Firstes. Die Traufhöhe wird definiert als Höhendifferenz zwischen der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EGFFH) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Außenkante der Dachhaut. Die Firsthöhe wird begrenzt auf 12,00 m und die Traufhöhe auf 7,0 m. |
| 1.4.2 | Festsetzung der Höhenlage<br>(§ 9 Abs.1 Nr.2 mit Abs.3 BauGB und<br>§ 18 BauNVO) | Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EGFFH) wird definiert durch die mittlere Straßenhöhe zwischen den Gebäudekanten entlang der Straßenbegrenzungslinie. Die EGFFH darf von der ermittelten Straßenhöhe maximal +/- 0,50 m abweichen. In den Bauvorlagen sind die mittlere Straßenhöhe und die EGFFH in Meter ü.NN anzugeben.  |
| 1.9.2 | Friedhöfe<br>(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB )  | Die Abstandslinie vom Friedhof beträgt 10,00 m.   |
| 2.1.2 | Verkehrsflächen<br>(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)                             | Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist durch Höhenkoten und durch die Straßenplanung festgelegt.   |
| 2.1.3 | Pflanzbindung in Verkehrsflächen<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 11 und 25 BauGB)          | Die Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen beim Punkt F der Planstraße sind für den Gemeinbedarf wie Spielanlagen, Fußgängerbereiche, Parken von Fahrzeugen, Anschließen anderer Flächen und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.  |
| 2.1.4 | Belange des Umweltschutzes<br>(§1 Abs.6 Nr. 7a BauGB)                            | Für die Außen- und Straßenbeleuchtung sind auf den Boden gerichtete Leuchten, die mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern ausgestattet sind, zu verwenden.  |

Kupfer-, Zink- oder Bleigedekte Dächer sowie dessen Entwässerungsrinnen- und Falleitungen sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen zu behandeln.

## TÄ 1.2 Textteil der Vereinfachten Änderung - Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

### Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung

Landesbauordnung Baden-Württemberg  
(LBO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010  
GBl. S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17,  
S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014.

Die Gemeindeordnung  
(GemO)

In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581)  
letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12,28 und 69  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April  
2013 (GBl. S. 55)

Die folgenden Punkte der textlichen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Leimengrube“ werden wie folgt geändert, ergänzt bzw. hinzugefügt:

3.7 Anlagen für Niederschlagswasser  
(§74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Die Niederschlagsabflüsse von Dächern sind über ein getrenntes Leitungssystem Zisternen auf dem jeweiligen Baugrundstück zuzuleiten. Soweit technisch möglich und sinnvoll sollen auch die Niederschlagsabflüsse von anderen befestigten Oberflächen den Zisternen zugeleitet werden. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss so ausgelegt sein, dass mindestens 4 cbm als Rückhaltevolumen bereitstehen. Dieses Volumen dient der Pufferung von Abflussspitzen bei Starkregenereignissen. Das im Puffer gespeicherte Wasser muss zeitverzögert, innerhalb von 6 Stunden, gleichmäßig in den Mischwasserkanal abgegeben werden. Beim Bau und Betrieb von Zisternen sind die geltenden DIN-Normen und Technischen Regeln z.B. DVGW Arbeitsblätter einzuhalten. Es darf keine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation bestehen (§ 17 Abs.6 TrinkwV 2001).

3.8 Anforderungen an private  
Erschließungsflächen  
(§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Privatwege sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Scherrasen, Schotterrasen, Rasenfugen-, Rasengitter-, Dränfugen- oder Dränpflaster) herzustellen. Davon ausgenommen sind betriebliche Umgangsflächen.

## TÄ 1.3 Textteil der Vereinfachten Änderung – Nachrichtliche Übernahme

Hinweise gemäß Rechtsgrundlage des § 9 Abs.6 BauGB

H 1.3.1 Richtfunktrasse

Durch das Plangebiet verläuft eine militärische Richtfunktrasse. Der Funkmast befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Trasse wurde im Planteil des Bebauungsplanes eingetragen. Die Höhe der baulichen Anlagen ist deshalb auf maximal 12.00 Meter festgesetzt.

H 1.3.2 Denkmalschutz

Werden im Bereich des Bebauungsplanes Hinweise auf eine archäologische Fundstelle ersichtlich, so ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird hingewiesen.

- H 1.3.3 Bodenschutz/Altlasten (BodSchG) Es wird hingewiesen auf die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere auf den § 4 Absatz 1:
- „Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“**
- Bei größeren Baumaßnahmen wird eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand empfohlen, damit ein fachgerechter Umgang mit Böden und Bodenmaterial sichergestellt ist. Im Plangebiet sind dem LRA bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt.
- H 1.3.4 Baugrunduntersuchungen Im Zuge von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- H 1.3.5 Trinkwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten WSG Unterschüpf. Bei den Bauausführungen ist zum Schutz des Grundwasservorkommens die Rechtsverordnung (RVO) des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 13.08.1974 zu beachten.
- H 1.3.6 Baugrube Aufgrund der Lage im WSG, Schutzzone III, ist besonders darauf zu achten, dass bei Einschnitten (z.B. durch eine Baugrube) in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in Ihrer Funktion erhalten bleibt. Ist ein erheblicher Eingriff innerhalb dieser Überdeckung geplant und eine Verringerung der Schutzwirkung dadurch zu besorgen, empfiehlt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt – in Hinblick auf die Lage im WSG - ein Baugrundgutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung durchführen zu lassen.
- H 1.3.7 Brauchwasser Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt besteht zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 Abs. 2 AVB-WasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen. Nach § 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestelle dauerhaft zu kennzeichnen sind.
- H 1.3.8 Sonderlandeplatz Unterschüpf Das Baugebiet liegt in einer Entfernung von Luftlinie ca. 600 m zum Sonderlandeplatz Unterschüpf, also im An- und Abflugbereich. Es ist mit Schallbeeinträchtigungen bei den Häusern zu rechnen.
- H 1.3.9 Pflanzliste Im Landratsamt kann eine Gehölzliste angefordert werden, in der auf den jeweiligen Standort bezogen, Bäume und Sträucher aufgeführt und näher charakterisiert werden.
- H 1.3.10 Planunterlagen Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes im Maßstab **1:500** wurde auf der Basis der ALK-Daten, Stand 2007, durch das Ingenieurteam Jouaux erstellt. Die vorhandenen baulichen Anlagen wurden durch eine Vermessung durch das Ingenieurteam Jouaux im Bestand erfasst.

- H 1.3.11 Bestandteile des Bebauungsplanes
- Der Bebauungsplan „1. Änderung Leimengrube“ besteht aus
- dem Textteil mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sowie den Hinweisen,
  - der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen, M 1:500
- H 1.3.12 Dem Bebauungsplan sind beigefügt
- der Textteil des Bebauungsplans "Leimengrube" mit den gültigen textlichen Festsetzungen
  - Begründung
  - Anhang mit Abbildungen

Boxberg den

\_\_\_\_\_  
Christian Kremer, Bürgermeister

## T Textteil des Bebauungsplans "Leimengrube" - Nachrichtliche Übernahme

Hinweise gemäß Rechtsgrundlage des § 9 Abs.6 BauGB

### Textliche Festsetzung

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1 I.S. 2253)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGB1. I.S. 127)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGB1. I.S. 833)
- die Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 mit Änderung vom 01.04.1985

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Ergänzung der Planzeichen folgendes festgesetzt:

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

- |       |   |   |
|-------|---|---|
| 1.1   | Art der baulichen Nutzung<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)   |   |
| 1.1.1 | Allgemeines Wohngebiet (WA)<br>(§ 4 BauNVO)   |   |
| 1.1.2 | (§ 1 Abs. 4 i. V. m.<br>§ 1 Abs. 5 BauNVO)  | Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nichtstörende Handwerksbetriebe nur auf den Baugrundstücken zugelassen, die ihre Zufahrt an den Straßenverkehrsflächen Planstraßen A-F und N-H und nicht an den verkehrsberuhigten Bereichen haben. |
| 1.1.3 | (§ 1 Abs. 4 i. V. m.<br>§ 1 Abs. 6 BauNVO)  | Als Ausnahme für 1.1.1. werden Betriebe des Beherbergungsgewerbe und sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe nur auf den unter 1.1.2 der schriftlichen Festsetzung beschriebenen Baugrundstücken zugelassen (s. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 BauNVO). Die Ausnahme (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 u. 5 BauNVO) sind unzulässig.                 |
| 1.1.4 |   | Die Abgrenzung der Nr. 1.1.2 zu der Nr. 1.1.3 der Festsetzungen sind im Plan dargestellt.   |
| 1.2   | Maß der baulichen Nutzung,<br>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  | siehe Einschrieb im Plan  |
| 1.3   | Bauweise, Baugrenzung u. Stellung<br>der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)<br>(§ 23 Abs. 3 BauNVO)<br>(§ 22 Abs. 2 BauNVO) | offene Bauweise<br>in der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet, als Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.  |
| 1.3.1 |   | Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.  |
| 1.3.2 |   | Die Stellung der Gebäude (Gebäudehaupttrichtungen) ist nur senkrecht oder parallel zu den Baugrenzen zulässig, wenn dies nicht durch Symbole geregelt ist.  |
| 1.4   | Höhe baulicher Anlagen<br>(§ 16 und § 18 BauNVO)  | Siehe Einschrieb im Plan.<br>Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12 m. Die Traufhöhe ist auf maximal 7 m festgelegt.<br>Die Höhe baulicher Anlagen wird zwischen dem, im Baugenehmigungsverfahren festgelegten Geländeneiveau und der Oberkante First gemessen.   |

- Die Traufhöhe wird zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Sparren und dem im Baugenehmigungsverfahren festgelegten Geländeniveau gemessen.
- 1.5 Stellplätze und Garagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
§ 12 und § 21a BauNVO)
- Stellplätze und Garagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht innerhalb der mit Pflanzgebot belegten Flächen und nicht innerhalb der Abstandsfläche zum Friedhof und zur L 579.
- 1.5.1 Nebenanlagen  
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind im Borgartenbereich und in den Abstandsflächen zum Friedhof und zur L 579 unzulässig.
- 1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Die festgelegten Sichtwinkelflächen sind von jeglicher Sichtbeeinträchtigung in einer Höhe von 0,70 m, gemessen über der jeweiligen Fahrhahnoberkante freizuhalten.
- 1.6.1
- Die Abstandslinie von der Fahrbahn der L 579 bis zur geplanten Bebauung beträgt 20,00 m. Die Abstandsfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigungen sind zugelassen.
- 1.7 Leitungsrecht  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde für Kanalisation und Wasserversorgung.
- 1.8 Pflanzenflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Auf den verbleibenden Flächen (außerhalb der Pflanzenstreifen) ist zur inneren Durchgrünung des Baugebietes je 500 qm Grundstücksfläche ein großkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen.
- 1.8.1 Pflanzbindung:
- Die bestehenden Bäume, soweit im Bebauungsplan dargestellt, sind zu erhalten.
- 1.9 Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.9.1
- Die öffentlichen Grünflächen sind für die Anlagen von Friedhofsflächen, Parkflächen und Kinderspielplatzflächen festgesetzt.
- 1.9.2
- Die Abstandslinie vom Friedhof bis zur geplanten Bebauung beträgt 25,00 m. Darin sind oberirdisch bauliche Anlagen außer Einfriedigungen unzulässig.
- 2.1 Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 2.1.1
- Die Verkehrsflächen sind im Plan durch Eintrag uns Symbole festgesetzt.
- 2.1.2
- Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist durch die Höhenkoten der Visierbrüche und durch die Straßenplanung festgelegt.
- 2.1.3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 11 und 25 BauGB)
- Die Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen bei den Punkten G und F der Planstraßen sind für den Gemeinbedarf wie Spielanlagen, Fußgängerbereiche, Parken von Fahrzeugen, Anschließen anderer Flächen und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

### 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB; § 73 LBO)

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| 3.1   | äußere Gestalt baulicher Anlagen<br>(§ 73 Abs.1 Nr. 1 LBO) | Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden ist unzulässig.  |
| 3.2   | Außenanlagen<br>(§ 73 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 LBO)           | Die Vorgartenflächen sind als Grünanlage anzulegen und zu pflegen.   |
| 3.3   | Dachgestaltung<br>(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)                  | Für die Dachdeckung ist rotes und rotbraunes Material zu verwenden. Dacheinschnitte und Dachgauben sind zugelassen.  |
| 3.4   | Werbeanlagen<br>(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)                    | Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.  |
| 3.5   | Einfriedigungen<br>(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)                 | Als Einfriedigung sind nur Holzzäune und lebende Zäune bis zu 1 m Höhe und Sockelmauern bis 0,25 m Höhe zulässig. An den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur mit einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Verkehrsfläche zulässig, dies gilt nicht für Einfriedigungen an den Verkehrsflächen der Planstraßen A-F und K-H. |
| 3.5.1 |  | Erforderliche Stützmauern, die gleichzeitig als Einfriedigungen dienen, sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung zulässig.   |
| 3.6   | Ordnungswidrigkeiten<br>(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)            | Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zuwider handelt.  |

### 4. Hinweis

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 4.1. | Wasserschutzgebiet<br>( § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) | Das gesamte Baugebiet liegt in der Zone III des mit Rechtsverordnung vom 13.08.1974 festgesetzten Wasserschutzgebietes.<br>Die Auflagen hierzu sind zu beachten. |
|------|--|--|

## **BÄ Begründung der Änderung des Bebauungsplans**

### **B 1.0 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eines Bauleitplans eine Begründung beizufügen.

### **B 1.1 Einleitung**

Der Verfahrensträger möchte den zweiten Bauabschnitt des bestehenden Bebauungsplanes "Leimengrube" Gemarkung Unterschüpf realisieren und in diesem Zuge die Inhalte, Ziele und Zwecke mit Hilfe einer 1. Änderung auf den aktuellen Rechtsrahmen bringen.

### **B 1.2 Allgemeine Angaben zum Verfahrensträger**



Stadt Boxberg  
Kurpfalzstraße 29  
97944 Boxberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Kremer

### **B 1.3 Allgemeine Angaben zur Stadt Boxberg**

"Die Stadt Boxberg ist ein kontinuierlich gewachsener Wirtschaftsstandort in der Region Heilbronn-Franken. Die Infrastruktur und eine sehr gute Anbindung ohne Ortsdurchfahrt an die Autobahn A 81, Anschlussstelle Boxberg zwischen den Städten Würzburg und Heilbronn machen Boxberg zu einem hervorragenden wirtschaftlich leistungsfähigen Standort für Gewerbe und Industrie im Main-Tauber-Kreis. Sowohl Heilbronn als auch Würzburg liegen nicht weit entfernt und die Flugplätze in Frankfurt, Stuttgart und Nürnberg sind in gut 1 Stunde über die Autobahn zu erreichen. Im Regionalplan Heilbronn-Franken ist Boxberg als überregional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ausgewiesen. Weltweit erfolgreiche Unternehmen wie z.B. die Fa. Bosch haben hier ihren Sitz."<sup>1</sup>

In Boxberg befinden sich alle Geschäfte für den täglichen Bedarf sowie Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Handwerker, Kindergarten als auch eine Grund- und Hauptschule sowie eine Realschule. Die Stadt Boxberg hat insgesamt eine Einwohnerzahl von 6.915 (Stand September 2011).

### **B 1.4 Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes "Leimengrube"**

Der erste Bauabschnitt des Bebauungsplanes "Leimengrube" wurde von 1995 bis 1996 realisiert. Nahezu alle Baugrundstücke sind bebaut, bis auf 3 Baugrundstücke sind alle verkauft. Deshalb kann die Stadt Boxberg weiteren Nachfragen nicht entsprechen. Um die Entwicklung des Stadtteils Unterschüpf weiter zu ermöglichen und für Bauinteressenten, insbesondere aus dem Stadtteil Unterschüpf, Baugelände zur Verfügung stellen zu können, ist die Realisierung des zweiten Bauabschnittes erforderlich. Da seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes (4.2.1994) 20 Jahre vergangen sind, soll durch das vereinfachte Änderungsverfahren der Bebauungsplan an geltende Vorschriften und eine geänderte Erschließungsplanung angepasst werden. Der Bebauungsplan dient der Erschließung weiterer, zentraler und innerörtlicher Flächen mit dem Schwerpunkt Wohnen.

### **B 1.5 Das Planverfahren**

Der Gemeinderat der Stadt Boxberg hat am 20.02.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung Bebauungsplan "Leimengrube" gefasst. Der bereits rechtskräftige Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Aufgrund § 13 Abs.3 wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und von dem Umweltbericht nach §2a BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB soll ebenfalls abgesehen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde am 20.03.2014 im Amtsblatt der Stadt Boxberg bekannt gemacht.

<sup>1</sup> <http://www.boxberg.de/v2/index.php/wirtschaft>

## B 1.6 Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans

Durch die Änderung des Bauleitplans werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „**1.Änderung Leimengrube**“ sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für Maßnahmen der Innenentwicklung geschaffen werden. Ziele, Zwecke und Auswirkungen entsprechen dem rechtsgültigen Bebauungsplan. Es soll ein zentrumsnahes Wohnumfeld geschaffen werden, in dem auch im vorgesehen Rahmen Gewerbe und Dienstleistung stattfinden kann.

## B 1.7 Lage und Beschreibung des Planbereiches

Das Plangebiet liegt östlich von Boxberg im Stadtteil Unterschüpf. Es handelt sich dabei um einen nach Westen gelegenen Hang, der von der Talau aus ansteigt. Die weitere Bebauung schließt die Lücke an den nördlichen und südlichen Flanken. Im Norden schließt das Plangebiet an das bestehende Neubaugebiet, im Süden an den bestehenden Altort.

## B 1.8 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über nachfolgend aufgelisteten Flurstücke:

83	z.T.	Grundstück
84	z.T.	Weg
86/1		Straße
87		Grundstück
88	z.T.	Grundstück
89	z.T.	Grundstück
89/1	z.T.	Grundstück
2355		Acker
2356		Grundstück
2357		Grundstück
2359		Grundstück
2360		Grundstück
2364	z.T.	Grundstück, Acker
2365		Grundstück
2370		Acker
2397	z.T.	Weg
2417		Acker
2419		Acker
2420		Acker
2421		Acker
2424		Acker
2482/39		Bauplatz
2482/52		Bauplatz
2482/53	z.T.	Straße

Dieser wird wie folgt begrenzt:

Siehe [Abbildung 1](#)

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 33.009 m<sup>2</sup>.

## B 1.9 Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

### B 1.9.1 Der Landesentwicklungsplan (LEP)

Laut Anhang zum Landesentwicklungsplan gehört Boxberg zum Ländlichen Raum im engeren Sinn und ist für die Region Franken dem Mittelbereich Bad Mergentheim zugeordnet.

In der Region Franken liegt Boxberg an der Landesentwicklungsachse:

#### Heilbronn – Neckarsulm (-Adelsheim /Osterburken) – Tauberbischofsheim (- Würzburg)

In den Regionalplänen werden die Landesentwicklungsachsen räumlich und sachlich konkretisiert. Die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan sind im Regionalplan "Heilbronn - Franken" konkretisiert.

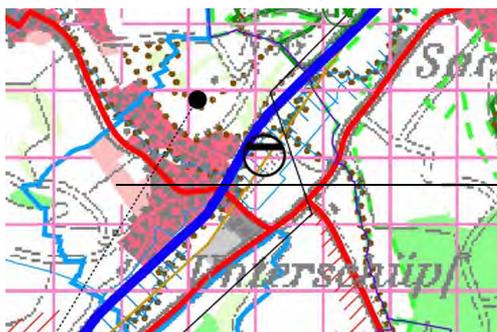
### B 1.9.2 Regionalplan Heilbronn-Franken

Nach dem Regionalplan 2020 *Heilbronn-Franken* ist Boxberg als Unterzentrum eingestuft. Dies liegt in der Entwicklungsachse

Heilbronn – Neckarsulm – Neuenstadt a. K. – Möckmühl – (Adelsheim/Osterburken) – Boxberg – Lauda-Königshofen – Tauberbischofsheim – (Würzburg)

Die Achsen sind in der Strukturkarte 1: 200.000 dargestellt. Boxberg zählt zu der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“

Auszug aus der Raumnutzungskarte 1:50.000:



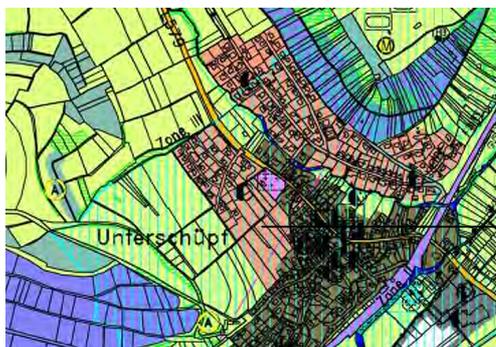
geplante Siedlungsflächen

Aus Sicht des planenden Ingenieurbüros steht der Bebauungsplan den Zielen des **Regionalplanes Heilbronn-Franken** nicht entgegen.

### B 1.9.3 Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan (Stand 16.05.2006) der Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020 der VG Boxberg-Ahorn:



Plangebiet

Unter dem Punkt "3.5 Bevölkerungsentwicklung der Stadt Boxberg und seiner Teilorte" des Flächennutzungsplanes wird im Ortsteil Unterschüpf ein Zuwachs von 29,4% verzeichnet, die Einwohnerzahl in

den Hauptorten wächst. Diese positive Entwicklung soll mit Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes unterstützt werden bzw. die Alte Last aus Punkt 5.5 des FNP abgearbeitet werden.

Unterschüpf verfügt über einen städtischen Kindergarten. Dieser liegt in direkter Nähe zum Plangebiet. Auch Einrichtungen des täglichen Bedarfs liegen in unmittelbarer Nähe und sind gut auch fußläufig zu erreichen.

Das angrenzende Friedhofsareal wurde bei der Aufstellung zum vorliegenden Flächennutzungsplan verringert. Die vorhandenen Flächen für Gräber sowie die ansteigende Zahl der Urnenbestattungen machten eine Erweiterung überflüssig. Auch die im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesene Parkanlage wurde im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht mehr mit aufgenommen, sondern als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Es ist zu erwarten, dass der Bebauungsplan nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes 2020 der VG Boxberg- Ahorn entgegen steht.

## **B 1.10 Städtebauliche Erschließung des Vorhabens**

Das Plangebiet ist über die L 579 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Unterschüpf Straße mündet südöstlich in die B 292, welche nach rund 12 Kilometern eine Zufahrt zur A81 bietet. Das Plangebiet erhält zwei Anschlüsse an die innerörtliche Erschließungsstraße und ist damit zweifach angebunden an den Ortskern. Der Anschluss der bestehenden Straße "Hatzfeldweg" bietet als verkehrsberuhigter Weg eine Erschließung für Fußgänger und Radfahrer abseits der Durchgangsstraße an.

Ver- und Entsorgungsanlagen werden mit dem Straßenbau parallel erstellt.

## **B 1.11 Begründung der Änderungen der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen**

### **B 1.11.1 Abstand zum Friedhof ( Ziffer 1.9.2 )**

Im Osten des Baugebietes war für die Erweiterung des Friedhofes eine entsprechende Fläche ausgewiesen. Diese Fläche entfällt, da der Friedhof nicht erweitert wird. Aufgrund vermehrter Feuerbestattungen ist die Erweiterung des Friedhofes nicht erforderlich. Stattdessen wird aufgrund geänderter Abstandsflächen<sup>2</sup> diese Erweiterungsfläche für Wohnbebauungen genutzt. Laut §§ 8 Bestattungsgesetz ist bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Dem wurde im vorliegenden Entwurf durch die Festsetzung einer Baugrenze Rechnung getragen. Zusätzlich sind die Grundstücke parallel des Friedhofs durch eine verkehrsberuhigte Straße sowie einem Bereich mit Pflanzgebot vom Friedhof abgegrenzt.

### **B 1.11.2 Verkehrsflächen ( Ziffer 2.1 )**

Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist nicht mehr durch die Höhenkoten der Visierbrüche, sondern durch neue Höhenkoten der geänderten Straßenplanung festgelegt. Die Straßenplanung wurde grundlegend geändert, da diese Rücksicht nimmt auf bestehende Besitzverhältnisse bzw. neuen Erkenntnissen zur Straßengestaltung Rechnung trägt. In der geplanten Planstraße mit einer Breite von 5.50 m kann weiterhin in der Straße geparkt werden. Sollte auf einer der Straßenseiten ein Fahrzeug abgestellt sein, ist ausreichend Platz zur Verfügung, um an dem geparkten Fahrzeug vorbei zu kommen.

### **B 1.11.3 Pflanzbindung in Verkehrsflächen ( Ziffer 2.1.3 )**

Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsflächen sind nur noch beim Punkt F der Planstraßen für den Gemeinbedarf vorgesehen. Dieser Abschnitt liegt im Bereich des bereits realisierten Bebauungsplanes "Leimengrube". Im Geltungsbereich der 1. Änderung sind in den Verkehrsflächen keine Grünflächen normiert. Auf Baumpflanzungen wurde verzichtet, da der Straßenraum keinen optimalen Standort für Bäume und Sträucher darstellt. Oftmals reichen die Bäume nach Jahren des Wachstums sowohl in den Straßenraum als auch in private Grundstücksflächen. Stattdessen wurden parallel zu den Verkehrsflächen Pflanzstreifen mit Pflanzgebot festgesetzt. In Teilen befinden sich bestehende Bäume in den Pflanzstreifen. Sie wurden mit einem Erhaltungsgebot belegt. Mit dem so begrüntem Straßenraum wird eine aufwertende Durchgrünung des Planbereiches erreicht.

<sup>2</sup> Die seit 01.01.2005 geltende Fassung des § 3 BestattG verlangt nicht mehr die Einhaltung konkreter Abstände der Gräberfelder mit Bauflächen, sondern nur noch einen "ausreichenden Abstand" des Friedhofs.

#### B 1.11.4 Schaffung zusammenhängender Baufenster ( Ziffer 1.3.1 )

Die 1. Änderung strukturiert die Baufenster neu, kleinere Baufenster werden mit benachbarten Baufenstern zusammengelegt und in ihrer Ausgestaltung vereinfacht, damit eine größere Baufreiheit entsteht. Alle Baufenster haben zu seitlichen, angrenzenden Grundstücksgrenzen bzw. Straßen einen Abstand von 5,00 Metern. Damit der Grundsatz des Flächensparens berücksichtigt wird, wurden im Plangebiet mehr Bauplätze geschaffen als vorher. Zuvor waren 34 Bauplätze ausgewiesen, aktuell sind 38 Bauplätze vorgesehen, also 4 mehr als zuvor.

#### B 1.11.5 Anlagen für Niederschlagswasser ( Ziffer Ö 3.6 )

Durch die festgelegte Grundflächen können theoretisch 40 % der Bodenflächen versiegelt werden. Die so versiegelte Fläche verringert die natürlichen Bodenfunktionen bzw. führt dem Abwassersystem vermehrt Niederschlagswasser zu. Die Verpflichtung zum Einbau einer Zisterne dient der Pufferung bei größeren Regenereignissen und besitzt somit auch eine ausgleichende Funktion. Die Ökologie des Planbereiches wird hiermit unterstützt, das Regenwasser kann zur Gartenbewirtschaftung oder als Brauchwasser im Haushalt Verwendung finden. Die Investition in die Zisternenanlage kann über eine geringere Abwassergebühr finanziert werden.

#### B 1.11.6 Anforderungen an private Erschließungsflächen ( Ziffer Ö 3.7 )

Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden sowie Privatwege sind aus sickerfähigen Konstruktionsaufbauten herzustellen. Damit soll der Anteil versiegelbarer Flächen reduziert werden. Diese Festsetzung hat mehrere positive Auswirkungen. Eingriffe in die Gesamtökologie des Plangebietes können z. T. aufgefangen werden, das Abwassersystem entlastet und die Abwassergebühr je Grundstück gesenkt werden.

### B 1.12 Belange des Umweltschutzes

#### B 1.12.1 Natur- und Landschaftsschutz



Es grenzen keine kartierten Biotop nach § 32 NatschG an das Plangebiet. (Siehe Abbildung 2) Auch im Plangebiet selbst sind keine Biotop vorhanden. Erst im weiteren Umfeld finden sich vereinzelt Biotop. Landschaftsschutzgebiete sind in Boxberg und Ortsteilen nicht ausgewiesen. Die zwei Naturschutzgebiete "Äußeres Ried" und "Trockenhang im Lötal" sind in großer Entfernung.

#### B 1.12.2 Weitere Schutzgebiete



Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III.  
(Siehe Abbildung 3)



Im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein FFH- Gebiet.  
(Siehe Abbildung 2)

#### B 1.12.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Mit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Leimengrube" werden die naturschutzfachlichen Festsetzungen des bestehenden, bereits rechtsgültigen Bauleitplan übernommen und weiter ergänzt. Bei der geplanten Siedlungsfläche handelt es sich um ein vorhandenes Potential (Alte Last). Eine Umweltprüfung bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde bereits nach den zu diesem Zeitpunkt rechtsgültigen Vorschriften durchgeführt. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen.

#### B 1.12.4 Immissionsschutz

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans rückt eine Wohnbebauung an die Landesstraße 579 heran. Lediglich im Bereich der Erschließungsstraße grenzt das Plangebiet direkt an die innerörtliche Landesstraße. Die Wohnbebauung hat parallel zur Unterschüpf Straße einen Abstand von mindestens 55,00 Meter. Im Rahmen der letzten Verkehrszählung (DTV 2010) wurden für die L 579 im Abschnitt zwischen der Einmündung der L 578 bei Kupprichhausen in die L 579 und die Einmündung in die B 292 bei Unterschüpf 601 Fahrzeuge gezählt. Daraus ergibt sich ein Mittelungspegel<sup>3</sup> (Lm<sup>(25)</sup>) von 53,7 dB(A). Dies bedeutet, dass in einem Abstand von der Straße in 25 Metern ein Lärmpegel von 53,7 dB(A) ausgeht. Schon nach 25 Metern wird der gesetzliche Grenzwert von 59 dB(A) tagsüber eingehalten. Da der Abstand zur Wohnbebauung deutlich größer ist, ist bei den jetzt aktuellen Verkehrszahlen davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bei den Tag- und Nachtwerten bezüglich allgemeiner Wohngebiete eingehalten werden.

#### B 1.13 Erschließung

##### Trinkwasser

Das Plangebiet wird an das vorhandene Wasserversorgungsnetz angeschlossen.

##### Abwasser

Das Plangebiet wird an das vorhandene Mischwassersystem angeschlossen.

##### Zufahrt und verkehrstechnische Anbindung

Das Plangebiet ist an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

##### Energieversorgung

Netzbetreiber der Energieversorgung ist die EnBW Energie Baden-Württemberg AG .

##### Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Löschwasser wird durch den Neubau der Straße gesichert. Die Hydranten sind in ihrer Lage noch nicht festgelegt.

#### B 1.14 Bodenschutz

Das am 01.03.1999 in Kraft getretene Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist (GAB.L. 16 (1991) S. 434) und das BauGB fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

#### B 1.15 Denkmalschutz

Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 des Landes Baden-Württemberg wird hingewiesen.

#### B 1.16 Ordnungswidrigkeiten

Zur Einhaltung und Umsetzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen findet §213 BauGB Anwendung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
  2. Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt;
  3. einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden;
  4. eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Satz 1) oder einer Satzung über die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen (§ 171d Abs. 1) ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden."

Boxberg den

Christian Kremer, Bürgermeister

<sup>3</sup> Mittelungspegel für Straßenverkehrslärm, Lärmpegel in 25 m Abstand zu einer Straße, ermittelt aus dem Lärm der Fahrzeuge innerhalb einer Zeitspanne

Abbildung 1

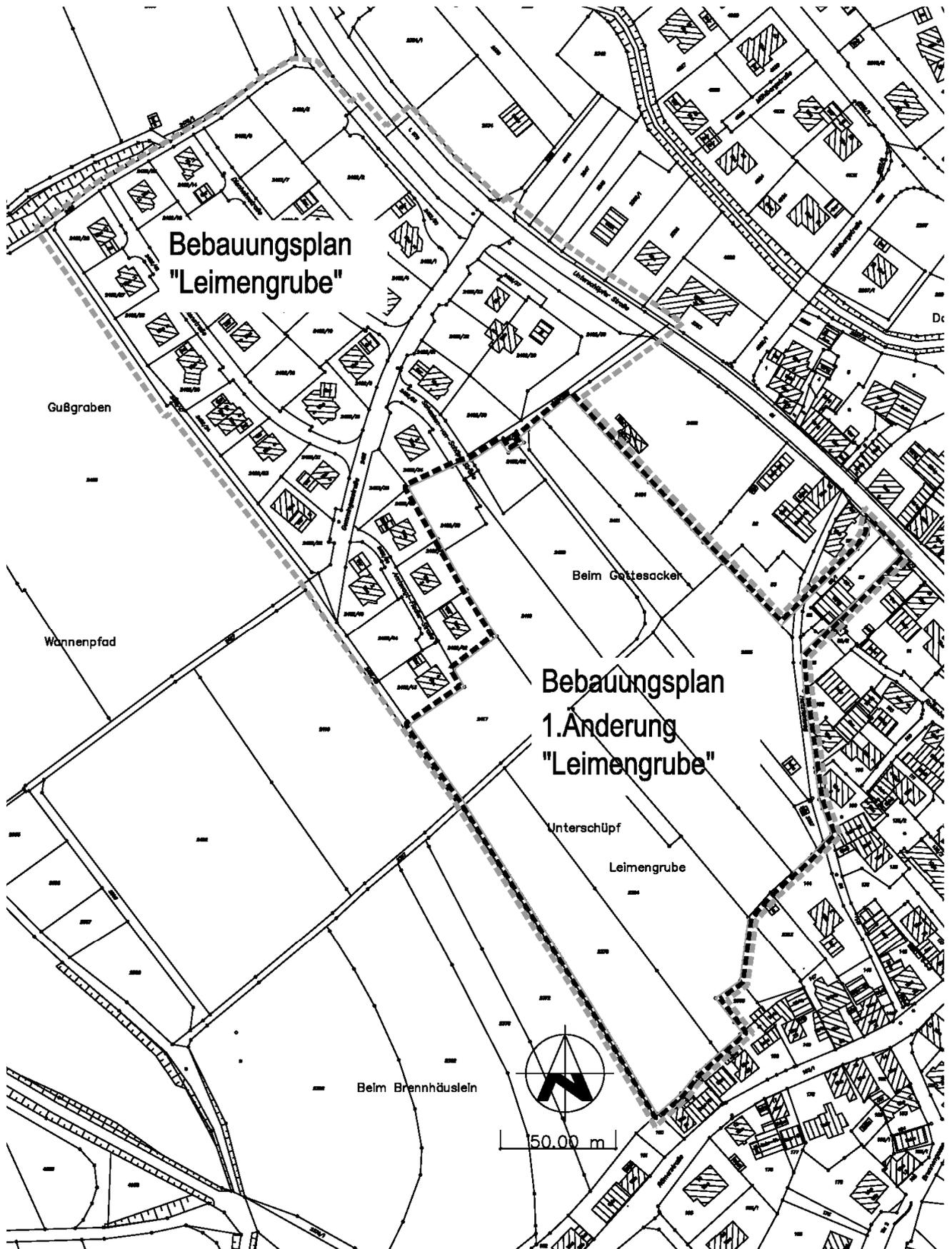


Abbildung 2

Schutzgebiete

U:W

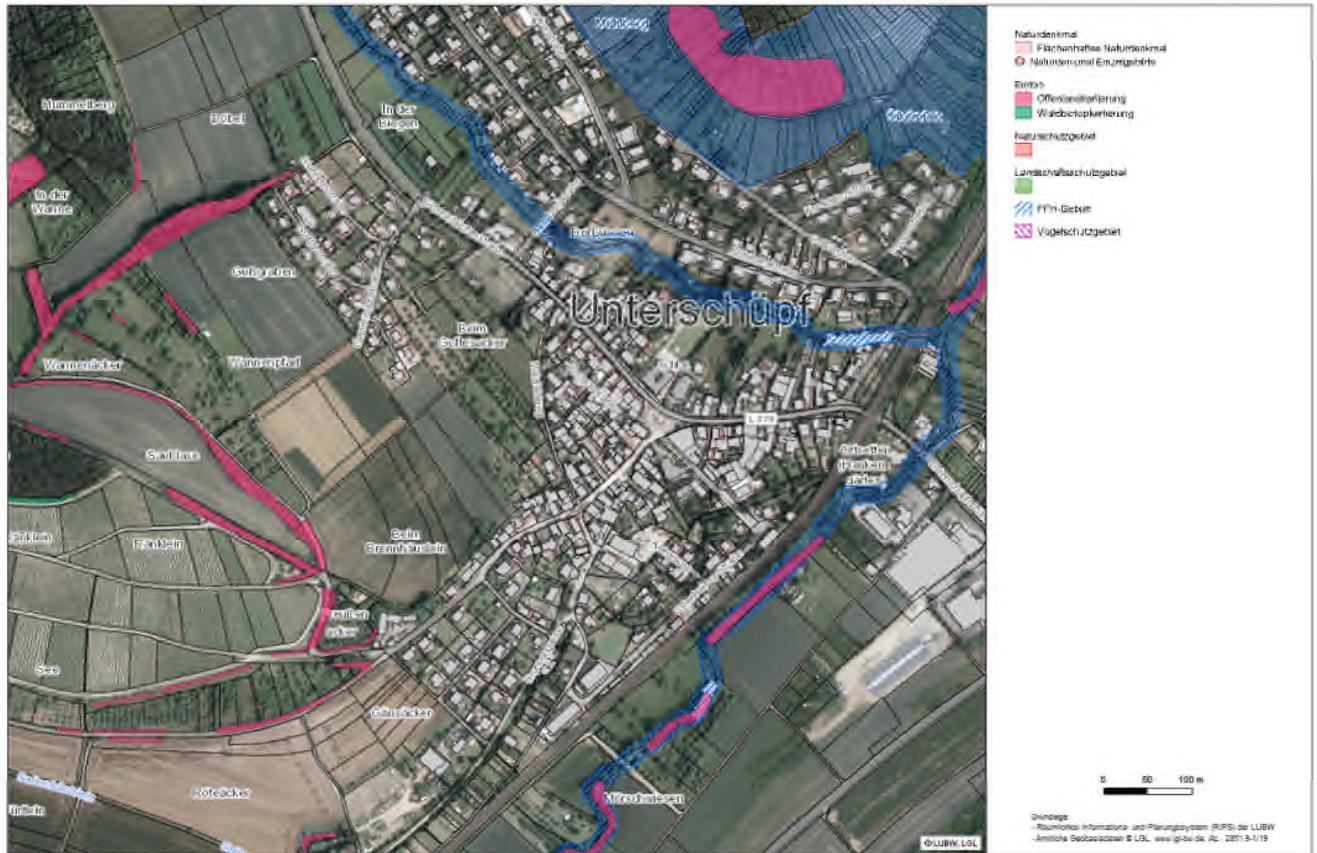


Abbildung 3

